

OLG Brandenburg: Wertermittlung für Pflichtteil bei bald nach dem Erbfall veräußerten Nachlassgegenständen

BGB §§ [2303](#), [2311](#)

1. Das Pflichtteilsrecht gewährleistet dem Pflichtteilsberechtigten einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils zur Zeit des Erbfalles.
2. Entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes ist der Pflichtteilsberechtigte wirtschaftlich so zu stellen, als sei der Nachlass beim Tode des Erblassers in Geld umgesetzt worden. Abzustellen ist demgemäß auf den so genannten gemeinen Wert, der dem Verkaufswert entspricht.
3. Die Bewertung von Nachlassgegenständen, die bald nach dem Erbfall veräußert worden sind, muss sich grundsätzlich an dem tatsächlich erzielten Verkaufspreis orientieren. Dafür ist einmal die Erwägung maßgebend, dass es nicht gerechtfertigt ist, im erbrechtlichen Bewertungsrecht die (relativ) gesicherte Ebene tatsächlich erzielter Verkaufserlöse zu verlassen. Im Übrigen gibt es keinen Grund, den Pflichtteilsberechtigten von dem Vorteil auszuschließen, der durch einen tatsächlich erfolgten Verkauf dem Grundstückserben zugefallen ist (BGH, Urteil vom 24.03.1993 - IV ZR 291/91, NJW-RR 1993, 834).

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.02.2008 - 13 U 112/06;
(Leitsätze von BeckRS 04/2008)

Praxishinweis:

Der Pflichtteilsberechtigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ermittlung des Verkehrswertes der Nachlassgegenstände durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Erst nach Wertermittlung kann der Pflichtteil zuverlässig beziffert werden. Wird allerdings ein Nachlassgegenstand, etwa ein Hausgrundstück, alsbald nach dem Erbfall verkauft, so ist der Verkehrswert durch den Verkauf „am Markt“ festgestellt. Die Vorlage eines Gutachtens ist dann entbehrlich. Der Bundesgerichtshof versteht unter dem „alsbaldigen“ Verkauf eine Zeitspanne von 1 bis 1 ½ Jahren nach dem Erbfall (BGH)

(Rechtsanwalt Christian Knoop, 14.04.2008)